

wesentlicher Aufgaben des täglichen Lebens, zum Handel, zur Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, zu Forschung, Innovation und unternehmerischer Initiative sowie zum freien Austausch von Informationen zwischen Einzelpersonen und Organisationen, Regierungen, der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft beitragen,

ferner in der Erkenntnis, dass Regierungen, Unternehmen, Organisationen sowie individuelle Besitzer und Nutzer

damit er sie zusammenstellen und an die Mitgliedstaaten weitergeben kann.

Anlage

tergabe von mit der Behandlung von Sicherheitsvorfällen zusammenhängenden Informationen.

12. Die Netzwerke und Prozesse der internationalen Zusammenarbeit benennen, die die Reaktion auf Sicherheitsvorfälle und die Notfallplanung verbessern könnten, gegebenenfalls unter Angabe der Partner und der Regelungen für bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit.

Rechtsrahmen

13. Die Rechtsgrundlagen (namentlich diejenigen, die sich auf Computerkriminalität, Schutz der Privatsphäre, Datenschutz, Handelsrecht, digitale Signaturen und Verschlüsselung beziehen) überprüfen und aktualisieren, die infolge der raschen Übernahme und Abhängigkeit von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien möglicherweise überholt oder veraltet sind, und sich dabei auf regionale und internationale Übereinkünfte, Abmachungen und Präzedenzfälle stützen. Feststellen, ob das Land die erforderlichen Rechtsvorschriften für die Untersuchung und Strafverfolgung der Computerkriminalität ausgearbeitet hat, unter Hinweis auf die bereits bestehenden Rahmenkonzepte, wie beispielsweise die Resolutionen 55/63 und 56/121 der Generalversammlung über die Bekämpfung des kriminellen Missbrauchs von Informationstechnologien, und regionale Initiativen, darunter das Europarats-Übereinkommen über Computerkriminalität.

14. Den derzeitigen Stand der nationalen Befugnisse und Verfahren im Bereich der Bekämpfung der Computerkriminalität, einschließlich der Rechtsgrundlagen und der zuständigen nationalen Stellen, erheben und den Grad des Verständnisses von Fragen der Computerkriminalität bei Staatsanwälten, Richtern und Gesetzgebern ermitteln.

15. Feststellen, inwieweit die bestehenden rechtlichen Vorschriften und Befugnisse ausreichen, um den gegenwärtigen und künftigen Herausforderungen im Bereich der Computerkriminalität und des Cyberspace im Allgemeinen zu begegnen.

16. Die Beteiligung des Landes an den internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der Computerkriminalität, beispielsweise an dem Netzwerk von rund um die Uhr tätigen Kontaktstellen für Computerkriminalität, prüfen.

17. Feststellen, welche Mittel die nationalen Strafverfolgungsbehörden benötigen, um mit den Partnerbehörden anderer Länder bei der Untersuchung von Fällen grenzüberschreitender Computerkriminalität zusammenzuarbeiten, in denen sich die Infrastruktur oder die Täter im nationalen Hoheitsgebiet befinden, die Opfer aber im Ausland ansässig sind.

Entwicklung einer globalen Kultur der Netz- und Informationssicherheit

18. Die zur Entwicklung einer nationalen Kultur der Netz- und Informationssicherheit im Sinne der Resolutionen 57/239 und 58/199 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen und dazu erstellten Pläne zusammenfassen, namentlich die Umsetzung eines Plans für die Netz- und Informationssicherheit für staatlich betriebene Systeme, nationale Aufklärungsprogramme sowie unter anderem an Kinder und einzel-

ne Nutzer gerichtete Informationsprogramme und die nationalen Bildungsmaßnahmen im Bereich der Netz- und Informationssicherheit und des Schutzes kritischer Informationsinfrastrukturen.

RESOLUTION 64/212

Verabschiedet auf der 66. Plenarsitzung am 21. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/422/Add.3, Ziff. 14)²⁵⁷.

64/212. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/200 vom 23. Dezember 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/205 vom 22. Dezember 2005 und 62/201 vom 19. Dezember 2007,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 61/207 vom 20. Dezember 2006 und die darin enthaltenen Stellen, die sich auf Wissenschaft und Technologie beziehen,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen 2006/46 und 2009/8 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2006 beziehungsweise vom 24. Juli 2009,

in Anbetracht der äußerst wichtigen Rolle, die Wissenschaft und Technologie, einschließlich umweltschonender Technologien, auf dem Gebiet der Entwicklung und zur Erleichterung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut, die Sicherung der Ernährung, die Bekämpfung von Krankheiten, die Verbesserung der Bildung, den Schutz der Umwelt, die Beschleunigung der wirtschaftlichen Diversifizierung und Transformation und die Verbesserung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit übernehmen können,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁵⁸,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft²⁵⁹,

in der Erkenntnis, dass internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen, und ihre Produktionsfähigkeit steigern kann,

die Rolle *unterstreichend*, die das traditionelle Wissen bei der technologischen Entwicklung und der nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der natürlichen Ressourcen spielen kann,

²⁵⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁵⁸ Siehe Resolution 60/1.

²⁵⁹ Siehe A/60/687 und A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsir-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda), http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Genfer Grundsatzserklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Genfer Aktionsplan).